

RESOLUTION zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen (NAP) 2012 – 2020

NICHTS ÜBER UNS OHNE UNS

PRÄAMBEL

Mit dem Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung am 26.10.2008 und dem Behindertengleichstellungspaket, das bereits am 1.1.2006 in Kraft getreten ist, ist in der Behindertenpolitik in Österreich ein erfreulicher Fortschritt erzielt worden. Umfangreiche und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die Verpönung von Diskriminierungen jeglicher Art, vor allem aber das Recht auf Selbstbestimmtheit von Menschen mit Behinderungen sind die Kernelemente der Behindertenpolitik der Zukunft.

Am 15.2.2011 erfolgte der Start für die von der Bundesregierung beschlossene Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplanes für Menschen mit Behinderung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, der Grundlage für die Weiterentwicklung der österreichischen Behindertenpolitik in den kommenden Jahren sein soll. Der KOBV Österreich hat dabei eingefordert, dass nach dem Grundsatz der Selbstbestimmtheit („Nichts über uns ohne uns“) die Betroffenen selbst und ihre Organisationen in die Erarbeitung dieses NAP mit einbezogen werden und damit sichergestellt ist, dass der NAP möglichst authentisch und zielorientiert die Interessen von Menschen mit Behinderung unter den neu geschaffenen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Am 24.7.2012 wurde der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 (NAP) vom Ministerrat beschlossen. Der NAP enthält ein umfangreiches, aus 250 Maßnahmen bestehendes, Programm für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich. Die im NAP enthaltenen Maßnahmen enthalten sehr begrüßenswerte Verbesserungen für Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des täglichen Lebens. Diese Maßnahmen sollen bis 2020 umgesetzt werden. Im Mittelpunkt steht das Ziel einer inklusiven Gesellschaft, wonach Menschen mit Behinderung an allen gesellschaftlichen Aktivitäten teilhaben können.

Dass diese politischen Absichtserklärungen auch tatsächlich in der Praxis umgesetzt werden, werden wir sehr genau beobachten und auch einfordern. Ebenso wichtig ist es jedoch für uns, im Sinne eines dynamischen Prozesses Lücken im NAP aufzuzeigen und die Weiterentwicklung des NAP voranzutreiben. Der KOBV ist in der Begleitgruppe zum NAP vertreten und wird sich weiter aktiv an der Umsetzung beteiligen.

1. Menschenrechte und Diskriminierungsschutz

Grundziel des NAP ist es, die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung umzusetzen und die österreichische Rechtsordnung an die Bestimmungen der Konvention anzupassen, um die gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen zu erreichen. Dazu wird es vor allem notwendig sein, sowohl den Betroffenen selbst als auch und vor allem den Nichtbetroffenen die Grundsätze der Neuorientierung in der österreichischen Behindertenpolitik näher zu bringen.

Gleichzeitig gilt es aber auch, Menschen mit Behinderung und deren Organisationen geeignete und von diesen selbst gestaltete Plattformen zu bieten, um die Behindertenpolitik der Zukunft in Österreich mitgestalten zu können. Die Einrichtung eines „Behindertenrates“ nach dem Beispiel des österreichischen Seniorenrates wäre eine derartige geeignete Plattform, und ist ein entsprechendes Vorhaben in den NAP aufzunehmen und umzusetzen.

Um eine breite Akzeptanz der Anliegen von Menschen mit Behinderung zu erreichen und auch die Durchsetzung von in der UN-Konvention enthaltenen Rechten und Ansprüchen aus dem Bundesbehindertengleichstellungsrecht zu verbessern ist/sind insbesondere

- die Informationsinitiativen fortzusetzen;
- die österreichische Rechtsordnung an die Bestimmungen der UN-Konvention und des BGStG weiter anzupassen;
- die vorgesehenen Förderungsinstrumentarien zur Beseitigung von Barrieren aufrecht zu erhalten;
- das Prozesskostenrisiko für die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen auf Grund einer Diskriminierung wegen einer Behinderung zu beseitigen bzw. zu minimieren;
- ein Rechtsanspruch auf Unterlassung und Beseitigung von Barrieren vorzusehen;
- die Möglichkeiten zur Einbringung von Verbandsklagen zu verbessern und entsprechende finanzielle Unterstützung für die zur Einbringung legitimierten Organisationen zur Verfügung zu stellen;
- die Schaffung von entsprechenden Gleichstellungsbestimmungen in allen landesgesetzlichen Bestimmungen anzustreben.

2. Barrierefreiheit:

Barrierefreiheit im weitesten Sinn ist eine der Grundvoraussetzungen der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Umfassende Barrierefreiheit zu erreichen, hat größte Priorität bei der Umsetzung des NAP und muss das Thema Barrierefreiheit auch verstärkt in das Bewusstsein der

öffentlichen Hand, der Wirtschaft und der Bevölkerung gerückt werden. Dazu soll/en insbesondere

- verstärkte Öffentlichkeits- und Informationsmaßnahmen gesetzt werden;
- Projekte zum Thema Barrierefreiheit gefördert werden und Forschungsprojekte initiiert werden;
- Barrierefreiheit und „Design for All“ als Pflichtfach in alle entsprechenden Ausbildungen aufgenommen werden;
- die vorgesehenen Förderungsinstrumentarien zur Beseitigung von Barrieren fortgesetzt werden;
- die Teiletappenpläne raschest umgesetzt werden;
- die Beseitigung von Barrieren auch in Bundesbauten, die derzeit nicht in den Etappenplänen vorgesehen sind, forciert werden;
- eine Berichtspflicht über die Umsetzungsmaßnahmen eingeführt werden;
- die Barrierefreiheit auch von Gebäuden der Länder und Gemeinden vorgesehen werden;
- die Gewährung von öffentlichen Förderungen mit der Einhaltung der Normen über Barrierefreiheit verbunden werden.

3. Bildung:

Eine fundierte Schul- und Berufsausbildung ist die wesentlichste Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderung erfolgreich in die Arbeitswelt integriert werden können und damit ein wichtiger Grundstein dafür, dass Menschen mit Behinderung durch Berufstätigkeit ihren Lebensunterhalt verdienen können und damit selbstbestimmt und unabhängig leben können.

Die Zielsetzung, Kindern und Jugendlichen das Recht auf inklusive Bildung tatsächlich und auf allen Ebenen des österreichischen Schulsystems zukommen zu lassen, hat oberste Priorität und sind alle erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu setzen. Dazu gehören insbesondere

- die Inklusion von Jugendlichen mit Behinderung auch in den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen und auf Ebene der Hochschulen;
- die Weiterentwicklung von barrierefreien Bildungsangeboten;
- die Verbesserung des Fortbildungsangebotes für LehrerInnen und die Schulaufsicht (BezirksschulinspektorInnen);
- die bestmögliche Förderung von SchülerInnen und Studierenden;
- die Verbesserung der Unterrichtsqualität.

4. Beschäftigung

Das Recht auf Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung ist ein zentrales Bekenntnis der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das umfassende Diskriminierungsverbot in Beruf und Arbeit Kernpunkt des österreichischen Behindertengleichstellungsrechts. Arbeit und Beschäftigung bedeutet für die Betroffenen nicht nur eigenständige und unabhängige Lebensgestaltung, sondern auch Selbstverwirklichung und gesellschaftliche Akzeptanz und ist darüber hinaus auch aus volkswirtschaftlichen Gründen unabdingbar.

Der Integration von Jugendlichen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt, der Reintegration von arbeitslosen Menschen mit Behinderung sowie der Maßnahmen der Arbeitsplatzzerhaltung durch adäquate Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen ist höchste Priorität einzuräumen.

Die Maßnahmen zur (Re-)Integration und damit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen müssen auch in den kommenden Jahren Schwerpunkt der Behindertenpolitik bleiben. Dazu zählen:

a) Weiterführung der Beschäftigungsinitiative der österreichischen Bundesregierung zur Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt mit den Schwerpunkten Jugendliche an der Schnittstelle Schule-Beruf, Berufsfindung, Ein-, Umschulung, Arbeitsplatzzerhaltung.

b) Unter dem Motto „Arbeit vor Rente“ soll es gelingen, durch die Schaffung eines Rechtsanspruches auf rechtzeitige Maßnahmen der UMFASSENDEN Rehabilitation (medizinisch, beruflich, sozial) zu erreichen, dass Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben verbleiben können.

c) Der qualifizierte Kündigungsschutz für begünstigte Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz hat sich als Instrument der Arbeitsplatzzerhaltung per se bewährt und muss daher unangetastet bleiben. Durch die Möglichkeit der Gewährung von Förderungen für Arbeitgeber auch im Rahmen der einzelnen Verfahren konnten zahlreiche Konfliktsituationen bereinigt werden und die Weiterbeschäftigung von Menschen mit Behinderung sichergestellt werden.

Im Zuge der Evaluierung der Änderungen des Behinderteneinstellungsgesetzes durch das Budgetbegleitgesetz 2011 ist zu überprüfen, ob sich das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber dahingehend verändert hat, dass vermehrt begünstigte Behinderte beschäftigt werden und ist die diesbezügliche Entwicklung des Arbeitsmarktes für Menschen mit Behinderung zu beobachten. Sollte die Verlängerung der sogenannten „Probezeit“ auf 4 Jahre zu keinen positiven Beschäftigungseffekten für begünstigte Behinderte geführt haben, ist die diesbezügliche Rechtslage vor dem 1.1.2011 wieder herzustellen.

d) Verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht von begünstigten Behinderten durch

- spürbare Erhöhung der Ausgleichstaxen unter gleichzeitigem Ausbau von Förderungsmaßnahmen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung;
- Erfüllung der Beschäftigungspflicht von begünstigten Behinderten im öffentlichen Dienst durch Anreizsysteme für Dienststellen und durch Schaffung von Integrationsplanstellen;
- weitere Entlastung der Arbeitgeber bei Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem Gebiet der Lohnnebenkosten und/oder AG-Beiträge.

e) Gut geschulte und engagierte Behindertenvertrauenspersonen in den Betrieben und Dienststellen haben in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt, dass die Integration von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt gelebte Realität sein kann. Im Rahmen der Budgetbegleitgesetze 2011 wurden maßgebliche Verbesserungen für die BVP geschaffen und gilt es, die Rechtsstellung der BVP und deren Stellvertreter weiter zu stärken.

Die umfassende Schulung von Behindertenvertrauenspersonen, der sich der KOBV gemeinsam mit AK und ÖGB in den vergangenen Jahren erfolgreich gewidmet hat soll jedenfalls fortgesetzt werden.

5. Selbstbestimmtes Leben

Pflege:

Schon in der Zweckbestimmung (§ 1) zum Bundespflegegeldgesetz aus dem Jahr 1993 (!) wurde festgelegt, dass das Pflegegeld den Zweck verfolgt, in Form eines pauschalierten Beitrags pflegebedingte Mehraufwendungen abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben führen zu können. Gemeinsam mit den seither auch stark angewachsenen Dienstleistungsangeboten auf dem Pflege- und Betreuungssektor hat sich das gesamte System der Pflegevorsorge grundsätzlich bewährt.

Aufgrund der eingetretenen und zu erwartenden demografischen Entwicklung in Österreich, der spürbaren Zunahme pflegebedürftiger Menschen, war es leider nicht möglich, die Wertbeständigkeit der Pflegegelder zu sichern und muss auch kritisch angemerkt werden, dass es seit 1993 trotz einiger Verbesserungen doch zu einigen schmerzhaften Kürzungen gekommen ist und nach wie vor die Kostenbeitragssysteme in den einzelnen Bundesländern erheblich differieren und intransparent sind.

Darüber hinaus wird gefordert, die Finanzierbarkeit des Systems der Pflegevorsorge langfristig durch konkrete Maßnahmen abzusichern, was durch die Einführung einer

Pflegeversicherung in Form von Beiträgen aller Erwerbstätigen (ohne DG-Beiträge) und PensionistInnen erfolgen könnte.

Damit soll erreicht werden:

- eine gesetzlich verankerte jährliche Valorisierung der Pflegegelder;
- die Absicherung und Erhaltung des Geldleistungsprinzips in Verbindung mit der Gewährung von Sachleistungen;
- eine Harmonisierung und Transparenz der Kostenbeiträge bei Inanspruchnahme von Sachleistungen, vor allem auch im Bereich der persönlichen Assistenz;
- Weiterentwicklung der 15a- BVG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern in der Pflegevorsorge mit dem Ziel, tatsächlich flächendeckende UND bedarfsorientierte Pflegedienste anzubieten, wobei insbesondere auf die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und deren Angehöriger einzugehen sein wird;
- verstärkte Bemühungen zur Festigung der Gesundheit und der Prävention für Pflegebedürftige, um eine Stabilisierung bzw. eine Verbesserung ihrer Situation zu erreichen;
- verstärkte Unterstützung durch den Ausbau und die finanzielle Unterstützung rechtlicher Beratungs- und Vertretungsangebote;
- vermehrte Unterstützung pflegender Angehöriger durch den Ausbau der Angebote für Erholung, Erhaltung bzw. Verbesserung der Gesundheit, psychologische Unterstützung, Information und Sozialrechtsberatung und Unterweisung in pflegerische Tätigkeiten.

Steuerrecht:

Das österreichische Einkommensteuerrecht anerkennt, dass behinderungsbedingte Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können und sich damit durch Verringerung des zu versteuernden Einkommens steuermindernd auswirken. Kritisch ist anzumerken, dass die im EStG vorgesehenen Freibeträge seit mehr als 25 Jahren keiner Erhöhung mehr zugeführt wurden und dass Personen, die keiner Steuerpflicht unterliegen, von der Geltendmachung behinderungsbedingter Ausgaben im Steuerrecht ausgeschlossen sind.

Maßnahmen zur Verbesserung des Steuerrechtes für Menschen mit Behinderungen sind im NAP bisher nicht vorgesehen und wird gefordert, ergänzende Maßnahmen aufzunehmen und auch umzusetzen, und zwar mit dem Ziel, ein ausgewogenes und nicht nur für Steuerpflichtige geltendes System zu finden, das unter Umständen auch Direktzahlungen an Betroffene zum Inhalt haben kann.

6. Gesundheit und Rehabilitation:

Ein gutes Gesundheits- und Rehabilitationssystem ist gerade für Menschen mit Behinderung von enormer Wichtigkeit. Der KOBV anerkennt, dass Österreich über

eines der besten Gesundheits- und Rehabilitationssysteme verfügt, merkt jedoch an, dass nach wie vor eine Reihe von Einrichtungen nicht barrierefrei zugänglich sind und das Angebot an barrierefreier Inanspruchnahme (z.B. im Kommunikationsbereich) dringend ausbaubedürftig ist. Überdies ist festzuhalten, dass eine Reihe von Leistungen, die für Menschen mit Behinderung essentiell sind, nicht als Pflichtleistungen im Anspruchsweg zu erhalten sind und deshalb als freiwillige Leistungen oft aus finanziellen Erwägungen nicht erbracht werden oder darauf wegen nicht leistbarer Selbstbehalte verzichtet werden muss.

Zu beachten sind nachstehende Punkte:

- Rechtsanspruch auf Maßnahmen der umfassenden Rehabilitation;
- Verstärkung der Maßnahmen der Prävention;
- Beibehaltung des Systems der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung;
- die Finanzierbarkeit des gesamten österreichischen Gesundheits- und Rehabilitationssystems, insbesondere in der Krankenversicherung, langfristig sicherstellen;
- keine weiteren Selbstbehalte zu Lasten von Menschen mit Behinderung.

Pensionen aus dem Versicherungsfall der Invalidität:

Das österreichische Pensionsversicherungssystem sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Anspruch auf eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension haben.

Der KOBV begrüßt es ausdrücklich, dass gerade in den vergangenen Jahren verstärkt Bemühungen auf dem Gebiet der umfassenden Rehabilitation eingeleitet wurden, die dazu beitragen sollen, den Zuzug zu diesen Pensionen einzudämmen. Die Zielsetzung, die Zahl der älteren Arbeitnehmer/innen durch insbesondere Maßnahmen der Gesundheitsprävention und der medizinischen Rehabilitation zu steigern und damit die Zahl der Frühpensionisten/innen zu senken, wird daher durchaus begrüßt.

Die seit 1.1.2011 geltende Rechtslage, dass lediglich ein Rechtsanspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation besteht, und auch dieser Anspruch erst dann, wenn Arbeitsunfähigkeit unmittelbar droht, ist unbefriedigend, weil unzureichend und vielfach zu spät.

Es wäre daher angezeigt, gesetzlich Vorsorge zu treffen, dass umfassende Rehabilitationsmaßnahmen bereits dann einzusetzen, wenn anzunehmen ist, dass beim weiteren Verbleib eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin auf seinem/ihrer Arbeitsplatz mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist (z.B. Frühwarnsystem durch engere Vernetzung der Krankenversicherung mit den Trägern der beruflichen Rehabilitation).

Für Personen, die am 1.1.2014 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension nur mehr dann bestehen, wenn Invalidität oder Berufsunfähigkeit dauerhaft vorliegt und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind. An Stelle der befristeten Pensionen werden das Umschulungsgeld (Arbeitsmarktservice) und das Rehabilitationsgeld (Krankenversicherungsträger) treten. Parallel zu den genannten Geldleistungen ist die Durchführung von Maßnahmen der beruflichen und/oder medizinischen Rehabilitation vorgesehen.

Das Ziel dieser mit 1.1.2014 in Kraft tretenden Reform, Menschen mit Behinderung aktiv dabei zu unterstützen, in den Arbeitsmarkt (wieder) integriert zu werden bzw. ihnen zu ermöglichen, länger im Erwerbsleben zu bleiben, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Die Komplexität der neuen Regelungen und die fehlende Entflechtung der Zuständigkeiten lassen jedoch befürchten, dass Menschen mit Behinderung in Zukunft zwar nicht mehr zwischen AMS (als zu krank und daher nicht vermittelbar) und der PVA (als zu gesund für eine Pension) hin und her geschickt werden, sich jedoch nunmehr alles im Kreise dreht und die Strukturen für die Betroffenen undurchschaubar sind. Neben der notwendigen existenziellen Absicherung ist es von besonderer Bedeutung, die Betroffenen konkret anzuleiten, zu begleiten und zu unterstützen, damit es ihnen gelingen kann, wieder am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen bzw. im Arbeitsleben verbleiben zu können.

Um dem Grundsatz „Arbeit vor Rente“ tatsächlich zum Durchbruch zu verhelfen, wird es daher einerseits notwendig sein, dass alle beteiligten Behörden (Pensionsversicherungs-, Krankenversicherungsträger und AMS) intensiv im Interesse der Betroffenen zusammenwirken und andererseits den Betroffenen konkrete und begleitende Maßnahmen angeboten werden, um sich im sozialversicherungsrechtlichen „Dschungel“ zurecht zu finden. Entsprechende Unterstützungsmaßnahmen werden von Interessenvertretungen, wie auch dem KOBV, angeboten und ist es erforderlich, diese Beratungs- UND Vertretungsleistungen durch Fördermaßnahmen entsprechend finanziell abzusichern.

Zusätzlich sind entsprechende Begleitmaßnahmen zu ergreifen, um ArbeitgeberInnen zu motivieren, (ältere) Menschen mit Behinderung auch tatsächlich (weiter) zu beschäftigen.

Personen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen und bei denen absehbar ist, dass sie auf Grund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen ihre berufliche Tätigkeit in absehbarer Zeit nicht mehr ausüben können werden und die im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber eine Umschulung für eine Tätigkeit auf einem geeigneten Ersatzarbeitsplatz im Unternehmen anstreben, sollte ebenfalls ein Rechtsanspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation und Umschulungsgeld eingeräumt werden, wobei auch auf die konkreten Ersatzarbeitsplätze im Unternehmen Bedacht zu nehmen ist. Die Institution der Arbeitsassistenten leistet auch in diesem Bereich einen wesentlichen Beitrag für die

betroffenen ArbeitnehmerInnen und gilt es, verstärkt finanzielle Mittel dafür zur Verfügung zu stellen.

Es wird aber auch in Zukunft nicht möglich sein, sämtliche Pensionierungen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit zu vermeiden. Gerade diese Personen sind dann zur existentiellen Absicherung gezwungen, diese Pension anzutreten, ob sie wollen oder nicht.

Es ist daher unumgänglich, die Benachteiligungen zu beseitigen, die sich im Vergleich zu anderen Pensionsarten (Langzeitversichertenpension) in Form z.B. der höchsten Abschläge zur Pension ergeben.

7. Bewusstseinsbildung und Information

Die Erfahrungen des KOBV seit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungspaketes am 1.1.2006 haben gezeigt, dass der Bewusstseinsbildung und Information über dessen Inhalte besondere Bedeutung zugekommen ist und sich dadurch die tägliche Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen doch spürbar verbessert hat.

Nach Art. 8 der UN-Behindertenkonvention ist Österreich verpflichtet, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern.

Es gilt daher, insbesondere nachstehende Maßnahmen umzusetzen:

- umfassende Informationskampagnen über die Inhalte der UN-Konvention und die Rechte von Menschen mit Behinderung,
- verstärkte Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Anliegen von Menschen mit Behinderung,
- Unterstützung von Menschen mit Behinderung durch Beratung und Information,
- Herausgabe von behindertenspezifischen Informationsbroschüren,
- Förderung und nachhaltige finanzielle Absicherung der Beratungsdienste, die von Behindertenorganisationen angeboten werden.

8. Einschätzung von Behinderung

Die Evaluierung der mit 1.9.2010 in Kraft getretenen Einschätzungsverordnung zur Feststellung des Grades der Behinderung ist zügig voranzutreiben und insbesondere die Verbesserung der Gesamteinschätzung des Grades der Behinderung durch Novellierung der Verordnung vorzunehmen.

In weiterer Folge ist die UN-Behindertenrechtskonventionskonforme Einschätzung von Behinderungen im Sinne des sozialen Modells der UN-Konvention durch bestmögliche Berücksichtigung der sozialen Komponente umzusetzen.

Wien, 15.5.2013